

## **Vorlage an den Landrat**

**Änderung des Sozialhilfegesetzes: Neuregelung der Rückerstattungspflicht von Sozialhilfeleistungen**  
2023/725

vom 19. Dezember 2023

## 1. Übersicht

### 1.1. Zusammenfassung

Gegenstand dieser Vorlage ist die Anpassung des Sozialhilfegesetzes in Bezug auf die Rückerstattungspflicht aufgrund einer Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Gemäss den bisherigen gesetzlichen Grundlagen sind von der Sozialhilfe unterstützte Personen im Kanton Basel-Landschaft verpflichtet, bezogene Unterstützungen zurückzuerstatten, wenn sich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse so weit gebessert haben, dass eine Rückerstattung ganz oder teilweise zumutbar ist. Die wirtschaftlichen Verhältnisse einer unterstützten Person haben sich gebessert, wenn ein Einkommensüberschuss oder ein Vermögen vorhanden ist.

Verschiedentlich hat sich gezeigt, dass diese Regelung zu problematischen und stossenden Fällen führt. Dies insbesondere bei Ehen, eingetragenen Partnerschaften oder Konkubinaten, die erst nach Unterstützungsende der Sozialhilfe eingegangen wurden, oder bei Alleinerziehenden. Im Hinblick auf die Ablösung von der Sozialhilfe bzw. die (Wieder-)Erlangung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit kann die Rückerstattungspflicht aus späterem Erwerbseinkommen zudem grundsätzlich ein Fehlanreiz darstellen. Im Weiteren stehen Aufwand und Ertrag des geltenden Rückerstattungssystems gemäss Einschätzungen von Seiten der Gemeinden und der Verbände in der Regel in einem schlechten Verhältnis.

Mit der vorliegenden Neuregelung der Rückerstattungspflicht wird ein Paradigmenwechsel vollzogen: Die Rückerstattungspflicht aufgrund der Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse gilt zukünftig nur noch bei erheblichem Vermögensanfall bei der ehemals unterstützten Person. Auf die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen aus späterem Erwerbseinkommen wird verzichtet. Dies führt zu einer deutlichen Verbesserung für die ehemals sozialhilfebeziehenden Personen. Die Nachhaltigkeit der Ablösung von der Sozialhilfe aufgrund der Verbesserung der Erwerbssituation wird gestärkt. Auch trägt die Neuregelung massgeblich dazu bei, im Bereich der Rückerstattung die Rechtsgleichheit innerhalb des Kantons zu gewährleisten und die Gleichbehandlung der Sozialhilfebeziehenden in den verschiedenen Gemeinden sicherzustellen. Verschiedene problematische Konstellationen können bedeutend abgeschwächt werden. Zudem führt die Neuregelung zu einer Vereinfachung im Vollzug und damit zu einer administrativen Entlastung der Gemeinden.

Mit der vorliegenden Gesetzesanpassung werden überdies Rechtsunsicherheiten betreffend die Verjährung bzw. die Verwirkung der Rückerstattungsforderung aufgrund einer Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse behoben. Damit werden die Überlegungen aus einem Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft auf Gesetzesebene nachvollzogen.

## 1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht .....	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht .....	4
2.1.	Ausgangslage	4
2.1.1.	<i>Geltendes Recht</i>	4
2.1.2.	<i>Anstösse für die Gesetzesrevision</i>	4
2.1.3.	<i>Ergebnisse der Gemeindeumfrage</i>	5
2.1.4.	<i>Regelung in anderen Kantonen</i>	7
2.2.	Ziel der Vorlage	7
2.3.	Mitarbeit der beratenden Kommissionen	8
2.4.	Ausführungen zu den Neuerungen	9
2.4.1.	<i>Variantenprüfung</i>	9
2.4.2.	<i>Abstützung nur noch auf Vermögensanfall</i>	9
2.4.3.	<i>Auswirkungen der Gesetzesrevision</i>	11
2.4.4.	<i>Neuregelung der Verjährung</i>	11
2.5.	Behandelter Vorstoss des Landrats	12
2.5.1.	<i>Text des Postulats</i>	12
2.5.2.	<i>Stellungnahme und Umsetzung</i>	12
2.6.	Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen	13
2.7.	Strategische Verankerung	15
2.8.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	16
2.9.	Finanzielle Auswirkungen	16
2.10.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	16
2.11.	Regulierungsfolgenabschätzung	16
2.12.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	16
3.	Anträge .....	19
3.1.	Beschluss	19
3.2.	Abschreibung von Vorstössen des Landrats	19
4.	Anhang .....	20

## 2. Bericht

### 2.1. Ausgangslage

#### 2.1.1. *Geltendes Recht*

Gemäss den bisherigen gesetzlichen Grundlagen sind von der Sozialhilfe unterstützte Personen im Kanton Basel-Landschaft verpflichtet, bezogene Unterstützungen zurückzuerstatten, wenn sich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse so weit gebessert haben, dass eine Rückerstattung ganz oder teilweise zumutbar ist (§ 13 Abs. 1 des Sozialhilfegesetzes vom 21. Juni 2001 [SHG, [SGS 850](#)]). Die wirtschaftlichen Verhältnisse einer unterstützten Person haben sich gebessert, wenn ein Einkommensüberschuss oder ein Vermögen vorhanden ist (§ 24 Abs. 1 der Sozialhilfeverordnung vom 25. September 2001 [SHV, [SGS 850.11](#)]). Die Rückerstattung erstreckt sich auf die materielle Unterstützung, welche die unterstützte Person für sich oder für ihre Unterstützungseinheit erhalten hat (§ 13 Abs. 2 SHG). Unterstützungen an junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die diese aufgrund eigenen Rechts erhalten haben, sowie die Kosten für die Integrationsmassnahmen, die Zuschüsse sowie die Anreizbeiträge sind von der Rückerstattungspflicht ausgenommen (§ 14a SHG). Diejenige Gemeinde, die den Beschluss über die materielle Hilfe gefasst hat, ist zuständig für die periodische Abklärung der Voraussetzungen für die Rückerstattung und für den Vollzug der Rückerstattung (§ 33 Abs. 1 SHG). Auf Gesuch einer Gemeinde hin übernimmt der Kanton die Prüfung und Geltendmachung von Rückerstattungsforderungen aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse (§ 33 Abs. 3 SHG). Überdies wird in den geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Verjährungsfrist von 10 Jahren für Rückerstattungsforderungen aufgrund Leistungen Dritter sowie aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse normiert (§ 14 Abs. 3 SHG).

Diese Regelung zur Rückerstattung wurde am 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt (siehe dazu [die Vorlage an den Landrat vom 24. März 2015, Nr. 2015-125](#)). Das bis Ende 2015 geltende System der Rückerstattung aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse hatte auf eine definierte Einkommensgrenze und auf das Vermögen abgestellt. Per Anfang 2016 wurde von der Einkommensgrenze auf den Einkommensüberschuss umgestellt, um mit einer Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse genauer erfassen zu können. Bis Ende 2015 vollzog zudem der Kanton die Bestimmungen über die Rückerstattung von Unterstützungsleistungen aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse. Mit der Umstellung auf den Vollzug durch die Gemeinden konnte der fiskalischen Äquivalenz entsprochen werden und die Gemeindeautonomie konnte gestärkt werden.

#### 2.1.2. *Anstösse für die Gesetzesrevision*

Verschiedentlich hat sich gezeigt, dass das seit Anfang 2016 geltende System der Rückerstattung aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse zu problematischen und stossenden Fällen führt. Eine Problematik wird im [Postulat 2020/293 «Einzigartiges Baselbiet: Rückforderungen in der Sozialhilfe»](#) aufgegriffen (siehe auch Ziffer 2.5): *«Das Einkommen und das Vermögen der Konkubinatspartnerin bzw. des Konkubinatspartners wird gemäss Handbuch Sozialhilferecht nach Ablauf von zwei Jahren der ehemals von der Sozialhilfe unterstützten Person angerechnet».*

Tatsache ist, dass die Mitberücksichtigung von Einkommen und Vermögen der Partnerin bzw. des Partners in einem gefestigten Konkubinatspartnerschaft dazu führen kann, dass die nicht-unterstützte Person indirekt die Sozialhilfeschulden der Partnerin bzw. des Partners mitbezahlt – gegebenenfalls sogar für nicht eigene Kinder. Dasselbe gilt im Falle einer nach der Unterstützungszeit geschlossenen Ehe oder eingetragenen Partnerschaft. Die diesbezügliche Handhabung im Kanton ist allerdings sehr unterschiedlich. Deutlich wird jedoch: Wenn die Rückerstattungspflicht Folgen auch für nicht-unterstützte Personen haben kann, kann dies wiederum Folgen im Hinblick auf eine Ablösung von der Sozialhilfe haben. Dies wird beispielsweise deutlich, wenn eine unterstützte Person mit einer neuen Partnerin bzw. einem neuen Partner zusammenzieht und aufgrund der Haushaltsentschädigung von der Sozialhilfe abgelöst werden könnte. Wird aufgrund der Anrechnung des Einkommens und Vermögens der neuen Partnerin bzw. des neuen Partners bei der Prüfung der Rückerstattung von einem Zusammenzug abgesehen, verbleibt die Person in der Sozialhilfe.

Im Hinblick auf die Ablösung von der Sozialhilfe bzw. die (Wieder-)Erlangung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit kann zudem die Rückerstattungspflicht aus späterem Erwerbseinkommen grundsätzlich ein Fehlanreiz darstellen. Wenn nach erfolgreicher Integration in den Arbeitsmarkt die Rückerstattung der bezogenen Sozialhilfeleistungen droht, kann dies für die betroffenen Personen den Anreiz schmälern, sich um eine Arbeitsintegration zu bemühen. Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) sieht in der Rückerstattungspflicht aus späterem Erwerbseinkommen denn auch eine Gefahr für die Ablösung von der Sozialhilfe. Im Kanton Basel-Landschaft war die Verbesserung der Erwerbssituation während der letzten fünf Jahre (2017-2021) bei durchschnittlich 35 Prozent der Fälle der Hauptgrund für die Beendigung der Sozialhilfeunterstützung; jährlich konnten sich im Durchschnitt somit rund 560 Unterstützungseinheiten aufgrund der Verbesserung der Erwerbssituation von der Sozialhilfe ablösen.<sup>1</sup>

Eine weitere Problematik der geltenden Bestimmungen zur Rückerstattung wird in der [Strategie zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut im Kanton Basel-Landschaft \(Armutsstrategie\)](#), die im Juni 2020 vom Regierungsrat verabschiedet wurde, aufgegriffen. In einem sogenannten Mankofall<sup>2</sup> wird der auf Sozialhilfe angewiesene sorgeberechtigte Elternteil auch für die bezogene Sozialhilfe für das Kind bzw. die Kinder rückerstattungspflichtig. Gemäss der zu prüfenden Massnahme «Verbesserung der finanziellen Absicherung von Kindern bei sogenannten Mankofällen» sollte deshalb sichergestellt werden, dass der besonderen Situation von Alleinerziehenden Rechnung getragen wird, indem im Rahmen der Sozialhilfeunterstützung in Mankofällen keine Rückerstattungspflicht für bezogene Sozialhilfe von Kindern besteht.

Im Weiteren stehen Aufwand und Ertrag des heutigen Rückerstattungssystems gemäss Einschätzungen von Seiten der Gemeinden und der Verbände in der Regel in einem schlechten Verhältnis, insbesondere was die Ermittlung des Einkommensüberschusses betrifft. Die aufgrund von Einkommensüberschuss eingenommenen Beträge waren bisher grösstenteils verhältnismässig bescheiden und der personelle Aufwand zur Überprüfung der Voraussetzungen der Rückerstattung vergleichsweise hoch (siehe auch Kapitel 2.1.3). Zudem bestehen beim Vollzug der Rückerstattung aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse grosse Unterschiede zwischen den Gemeinden.

Die Thematik der Rückerstattung wurde in die [Kantonale Sozialhilfestrategie](#), die im Juni 2021 vom Regierungsrat verabschiedet wurde, aufgenommen. Gemäss der Massnahme «Neue Bedingungen für die Rückerstattung» soll die Rückerstattung der Sozialhilfegelder an Bedingungen geknüpft werden, die einen stärkeren Anreiz für eine Ablösung setzen.

Das Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht hat zudem in einem wegweisenden [Entscheid vom 25. November 2020 \(810 20 132\)](#) erstmalig über die Frage entschieden, ob es sich bei der in § 14 Abs. 3 SHG statuierten Frist von 10 Jahren tatsächlich um eine unterbrechbare Verjährungsfrist oder aber nicht vielmehr um eine nicht unterbrechbare Verwirkungsfrist handelt. Das Kantonsgericht kam zum Schluss, dass die Rückerstattungsforderung aufgrund einer Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäss § 13 SHG mit Ablauf der zehnjährigen Frist untergeht und hat sie als Verwirkungsfrist qualifiziert, die nicht unterbrochen, sondern nur gewahrt werden kann. Leistungen der Sozialhilfe, die aufgrund einer Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse zurückerstattet werden müssen, können nach Ablauf von 10 Jahren nicht mehr zurückgefordert werden. Der Entscheid des Kantonsgerichts führt dazu, dass die bestehenden Gesetzesbestimmungen angepasst werden sollten.

### 2.1.3. Ergebnisse der Gemeindeumfrage

Als Grundlage für die Diskussion zur Neuregelung der Rückerstattungspflicht hat das Kantonale Sozialamt (KSA) im Oktober 2021 eine Umfrage bei denjenigen Gemeinden, die in der Konsultativ-

<sup>1</sup> [https://www.statistik.bl.ch/web\\_portal/13\\_4\\_2](https://www.statistik.bl.ch/web_portal/13_4_2).

<sup>2</sup> Wenn nach einer Trennung das gemeinsame Einkommen nicht für die Deckung des Lebensunterhalts beider Eltern und des Kindes bzw. der Kinder ausreicht, wird von einem Mankofall gesprochen.

kommission Sozialhilfe (KKSH) und in der Fachkommission Sozialhilfe (FKSH) vertreten sind, sowie beim Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG), beim Verband für Sozialhilfe des Kantons Basel-Landschaft (VSO) und bei der Koordination Sozialarbeit Politischer Gemeinden Baselland (KOSA) durchgeführt. Das KSA hat Rückmeldungen von 15 Gemeinden und von zwei Verbänden erhalten.

Seit Inkrafttreten der heutigen Regelung der Rückerstattungspflicht Anfang 2016 bis Ende 2020, also während eines Zeitraums von fünf Jahren, hatten vier der 15 Gemeinden keine Einnahmen durch den Vollzug der Rückerstattung. Zwei Gemeinden verzeichneten Einnahmen von weniger als 20'000 Franken und sechs Gemeinden hatten Einnahmen zwischen 20'000 und 80'000 Franken. Eine Gemeinde hat rund 140'000 Franken eingenommen, wobei davon 110'000 Franken aufgrund einer Erbschaft angefallen sind. Eine Gemeinde hat rund 265'000 Franken eingenommen, mehrheitlich durch kleinere Beträge aufgrund von Erwerbseinkommen, aber auch vereinzelt durch grössere Beträge aufgrund von Vermögen. Eine weitere Gemeinde hat rund 900'000 Franken eingenommen, wobei grössere Beträge aufgrund von Erbschaften angefallen sind, so bspw. eine Erbschaft in der Höhe von 365'000 Franken.

Der insgesamt eingenommene Betrag von allen befragten 15 Gemeinden über den Zeitraum von fünf Jahren beläuft sich auf rund 1.7 Mio. Franken. Pro Jahr ergibt dies einen Durchschnitt von rund 342'700 Franken, pro Gemeinde und pro Jahr einen Durchschnitt von rund 22'850 Franken. Zu berücksichtigen ist hierbei jedoch, dass diese Durchschnittsbeträge verzerrt werden durch den hohen Ertrag einer einzelnen Gemeinde und dadurch nur begrenzt aussagekräftig sind. Auch aufgrund der Unterschiede der Gemeinden sind die Zahlen nur eingeschränkt repräsentativ.

Der Nettoaufwand für die Sozialhilfe im Kanton Basel-Landschaft betrug im Jahr 2020 insgesamt 76.8 Mio. Franken, d.h. pro Einwohnerin bzw. Einwohner im Durchschnitt 264 Franken.<sup>3</sup> Wenn der von den befragten 15 Gemeinden durchschnittlich pro Jahr eingenommene Betrag ins Verhältnis gesetzt wird zur Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner der befragten Gemeinden im Jahr 2020, ergibt dies pro Einwohnerin bzw. Einwohner und pro Jahr einen durchschnittlichen Ertrag von 2.38 Franken. Der aufgrund der Rückerstattungsforderung im Durchschnitt eingenommene Ertrag pro Einwohnerin bzw. Einwohner pro Jahr entspricht somit 0.9 Prozent des jährlichen Nettoaufwands für die Sozialhilfe pro Einwohnerin bzw. Einwohner. Das Verhältnis der Einnahmen aus der Rückerstattungsforderung zu den Ausgaben der Gemeinden pro Einwohnerin bzw. Einwohner für die Sozialhilfe zeigt auf, dass der Ertrag aus der Rückerstattung äusserst bescheiden ist.

Für die Überprüfung und den Vollzug der Rückerstattung werden in den befragten Gemeinden zwischen 0 und 10 Stellenprozenten eingesetzt. Der Grossteil der befragten Gemeinden ist der Auffassung, dass der Aufwand und der Ertrag der Rückerstattungspraxis in keinem ausgewogenen Verhältnis stehen. Fünf der befragten Gemeinden überprüfen die Voraussetzungen für die Rückerstattung jährlich, drei Gemeinden alle zwei Jahre, eine Gemeinde alle drei Jahre und drei Gemeinden haben angegeben, ein anderes Intervall anzuwenden (einmalige Prüfung fünf Jahre nach Abschluss des Falls, erstmalig fünf Jahre nach Abschluss und nochmals acht Jahre nach Abschluss, Überprüfung nur bei Hinweisen auf Erbe oder Vermögen). Drei Gemeinden haben aufgrund fehlender Ressourcen bis zum Zeitpunkt der Befragung keine Überprüfung vorgenommen. Die Unterschiede unter den Gemeinden im Vollzug der Rückerstattung sind somit gross. Auf Basis der Umfrageergebnisse ist anzunehmen, dass gerade viele kleinere Gemeinden aufgrund fehlender Ressourcen die Voraussetzungen für die Rückerstattung nicht prüfen (können).

Die Mehrheit der befragten Gemeinden hat angegeben, dass Probleme bei der Prüfung und beim Vollzug der Rückerstattung bestehen, wie z.B. ungenügende Personalressourcen, fehlende Kooperation, aufwändige Abklärungen betreffend den aktuellen Wohnort, schwierige Gespräche, Beschimpfung und Schikane oder fehlende Informationen zu Erbschaften. Ebenfalls die Mehrheit der

---

<sup>3</sup> [https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/statistisches-amt/publikationen/soziales-gesellschaft/webartikel\\_vom\\_25-08-2021\\_sozialhilfestatistik\\_2020](https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/statistisches-amt/publikationen/soziales-gesellschaft/webartikel_vom_25-08-2021_sozialhilfestatistik_2020).

Gemeinden hat angegeben, dass es problematische Fälle gibt, insbesondere betreffend die Konkubinate, die Neu-Verheirateten, die Patchworkfamilien, die knappen Einkommensüberschüsse, die Verschuldung, die Alleinerziehenden mit ungenügendem Unterhalt oder die Dauer der Rückzahlung.

#### 2.1.4. *Regelung in anderen Kantonen*

In den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) wird empfohlen, grundsätzlich auf die Rückerstattung aus späterem Erwerbseinkommen zu verzichten, um die Wiedererlangung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit nicht zu gefährden. Im Falle einer Rückerstattung aus Erwerbseinkommen empfehlen die SKOS-Richtlinien, eine grosszügige Einkommensgrenze zu gewähren und die zeitliche Dauer der Rückerstattung auf maximal vier Jahre zu begrenzen. Bei einer Rückerstattung aufgrund eines Vermögensanfalls sind Freibeträge zu gewähren.<sup>4</sup>

Das Monitoring der SKOS zur Umsetzung der Richtlinien in den Kantonen im Jahr 2021 zeigt, dass acht Kantone keine Rückerstattung rechtmässig bezogener Sozialhilfe aufgrund günstiger wirtschaftlicher Verhältnisse basierend auf einem Einkommen verlangen. Dabei handelt es sich um die Kantone Basel-Stadt, Genf, Neuenburg, Schaffhausen, Schwyz, Tessin, Uri und Waadt. Weitere zehn Kantone sehen in Ausnahmefällen eine Rückerstattung aus Erwerbseinkommen vor und berechnen die Forderung gemäss den Empfehlungen der SKOS. Fünf Kantone (darunter wird auch der Kanton Basel-Landschaft gefasst) verwenden eigene Berechnungsgrundlagen mit teils tieferen Einkommensgrenzen.<sup>5</sup>

## 2.2. **Ziel der Vorlage**

Ziel der Vorlage ist die Anpassung des Sozialhilfegesetzes in Bezug auf die Rückerstattungspflicht aufgrund einer Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Diese Rückerstattungspflicht soll zukünftig nur noch auf einen erheblichen Vermögensanfall bei der ehemals unterstützten Person abstützen. Auf die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen aus späterem Erwerbseinkommen soll verzichtet werden.

Mit der Neuregelung der Rückerstattungspflicht wird insbesondere das Ziel verfolgt, den Anreiz für die Ablösung von der Sozialhilfe aufgrund der Verbesserung der Erwerbssituation zu stärken bzw. die Motivation der Sozialhilfebeziehenden für die Integration im Arbeitsmarkt zu fördern. Ehemalige Sozialhilfebeziehende sollen nicht mit der Belastung einer Rückerstattung in die Erwerbstätigkeit starten. Mit der Neuregelung soll sichergestellt werden, dass die Wiedererlangung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit nicht gefährdet wird. Mit anderen Worten soll die Nachhaltigkeit der Ablösung von der Sozialhilfe als wichtigstes Ziel unterstützt werden.

Die Anpassung des Sozialhilfegesetzes soll zudem massgeblich dazu beitragen, die Rechtsgleichheit innerhalb des Kantons zu gewährleisten und die Gleichbehandlung der Sozialhilfebeziehenden in den verschiedenen Gemeinden in Bezug auf die Geltendmachung der Rückerstattungsforderung sicherzustellen. Weiter sollen problematische Fälle eliminiert werden, beispielsweise betreffend nach der Unterstützungszeit entstandene Konkubinate, Ehen oder eingetragene Partnerschaften oder auch betreffend die besondere Situation von Alleinerziehenden (Mankofälle). Auch soll für die Gemeinden das Verhältnis von Aufwand und Ertrag der Rückerstattung verbessert werden, indem die aufwändigen und in der Regel wenig ertragreichen Abklärungen und Berechnungen des Einkommensüberschusses wegfallen. Damit soll die Effizienz im Bereich der Rückerstattung gefördert werden.

---

<sup>4</sup> [SKOS-Richtlinien E.2.1](#), Abs. 1-3 sowie Erläuterungen a) und b).

<sup>5</sup> Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (2022). [Monitoring Sozialhilfe 2021](#), S. 11 ff.

Schliesslich sollen Rechtsunsicherheiten betreffend die Verjährung bzw. Verwirkung der Rückerstattungsforderung aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse behoben werden, indem die Überlegungen aus dem oben erwähnten Urteil des Kantonsgerichts auf Gesetzesebene nachvollzogen werden.

### **2.3. Mitarbeit der beratenden Kommissionen**

Die Finanz- und Kirchendirektion ist die Revision des Sozialhilfegesetzes betreffend die Rückerstattung aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse mit der KKSH und der FKSH angegangen und hat diese Vorlage gemeinsam mit den Kommissionen erarbeitet.

Mit der KKSH wurde die Thematik der Rückerstattungspflicht an insgesamt drei Sitzungen besprochen. Verschiedene Varianten der Ausgestaltung der Rückerstattungsforderung wurden diskutiert. In der Sitzung vom 1. Juni 2022 hat die KKSH die Stossrichtung der neuen Regelung gemäss dieser Vorlage einstimmig gutgeheissen. Im Zirkularverfahren hat die KKSH die hier vorliegende Gesetzesvorlage im Januar 2023 verabschiedet.

Die KKSH setzte sich zu diesem Zeitpunkt wie folgt zusammen:

- Anton Lauber, Regierungsrat (Vorsitz)
- Regula Meschberger, Präsidentin VBLG, Gemeindevizepräsidentin Birsfelden
- Margaritha Morgenstern, Vorstandsmitglied VSO, Mitglied Sozialhilfebehörde, Gemeinderätin Duggingen
- Cécile Jenzer, Mitglied Sozialhilfebehörde, Gemeindevizepräsidentin Brislach
- Carole Seeberger, Mitglied Sozialhilfebehörde, Stadträtin Laufen
- Karin Lier, Präsidentin Sozialhilfebehörde, Gemeinderätin Biel-Benken
- Béa Kunzelmann, Mitglied Sozialhilfebehörde, Gemeinderätin Therwil
- Ferdinand Pulver, Mitglied Sozialhilfebehörde, Gemeinderat Reinach
- Jürg Seiberth, Mitglied Sozialhilfebehörde, Gemeinderat Arlesheim
- Ralph Wächter, Gemeindevizepräsident Augst
- Brigitte Schafroth Bendel, Mitglied Sozialhilfebehörde, Gemeinderätin Birsfelden
- Pascale Meschberger, Stadträtin Liestal
- Walter Bieri, Gemeindepräsident Bubendorf
- Verena Schürmann, Mitglied Sozialhilfebehörde, Gemeindepräsidentin Ormalingen
- Thomas Persson, Mitglied Sozialhilfebehörde, Gemeindevizepräsident Gelterkinden
- Michael Bertschi, Abteilungsleiter Statistisches Amt
- Fabian Dinkel, Dienststellenleiter Kantonales Sozialamt
- Lea Wirz, Leiterin Abteilung Projekte Kantonales Sozialamt
- Daniela Winkler, Wissenschaftliche Mitarbeiterin Kantonales Sozialamt

Mit der FKSH wurde die Thematik an drei Sitzungen besprochen. Sie hat sich ebenfalls positiv zur neuen Regelung geäussert. Die Kommission setzte sich zu diesem Zeitpunkt wie folgt zusammen:

- Fabian Dinkel (Vorsitz), Dienststellenleiter Kantonales Sozialamt
- Jennifer Baumgartner, Vorstandsmitglied VSO, Mitglied Sozialhilfebehörde Liestal
- Susanne Beck, Vorstandsmitglied KOSA, Leiterin Soziales und Gesundheit Reinach
- Roger Boerlin, Vorstandsmitglied VBLG, Mitglied Sozialhilfebehörde, Gemeinderat Muttenz
- Thomas Huter, Vorstandsmitglied KOSA, Sozialarbeiter Allschwil
- Susanna Keller, Präsidentin VSO, Vizepräsidentin Sozialhilfebehörde, Einwohnerrätin Binningen
- Nuria Rubio, Sozialarbeiterin Arlesheim
- Dominik Rüegg, Sozialarbeiter, Mitglied Sozialhilfebehörde Sissach



## **2.4. Ausführungen zu den Neuerungen**

### *2.4.1. Variantenprüfung*

Im Zuge der Überarbeitung der Rückerstattung wurden verschiedene Varianten der Ausgestaltung geprüft und diskutiert, auch im Rahmen der KKSH und FKSH. Von einem gänzlichen Verzicht auf die Rückerstattung rechtmässig bezogener Sozialhilfeleistungen bei der Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse wird aus verschiedenen Gründen abgesehen. Die Rückerstattung ist ein wichtiges Element für die gesellschaftliche Akzeptanz der Sozialhilfe. Zudem stärkt die Rückerstattungspflicht den Charakter der Sozialhilfe als Überbrückungshilfe. Im Weiteren ist gemäss Einschätzungen der Gemeinden bei den Betroffenen die Bereitschaft, Sozialhilfeleistungen zurückzahlen, grundsätzlich vorhanden, da sie dankbar sind für die erhaltene Hilfe.

Von einer Abstützung der Rückerstattungspflicht wie bisher sowohl auf das Vermögen als auch auf das Einkommen, aber mit einer höheren Einkommensgrenze und / oder einer Beschränkung der Dauer der Rückzahlung wird ebenfalls abgesehen. Bis Ende 2015 hat sich die Rückerstattungspraxis bereits auf eine definierte Einkommensgrenze abgestützt. Per Anfang 2016 wurde bewusst von dieser Einkommensgrenze abgewichen und es wurden neu die Einnahmen den Ausgaben gegenübergestellt, um die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse genauer erfassen zu können. Zudem wäre es beim Abstützen auf eine Einkommensgrenze schwieriger und aufwändiger, die verschiedenen problematischen Fälle zu lösen oder zumindest abzuschwächen. Insbesondere ist es bei der Abstützung auf das Einkommen kaum umsetzbar, das Einkommen des nicht unterstützten Partners oder der nicht unterstützten Partnerin für die Berechnung auszunehmen, zumal jeweils die Gesamtsituation berücksichtigt werden muss (Haushaltsführung, Kinderbetreuung etc.). Dies ist nur möglich, wenn auch das Einkommen des Partners oder der Partnerin mitberücksichtigt wird.

Diskutiert wurde auch eine Ausgestaltung mit einer Abstützung auf das Vermögen als Muss-Bestimmung und einer Abstützung auf das Einkommen als Kann-Bestimmung. Damit würde zwar die Autonomie der Gemeinden gestärkt, jedoch die Rechtsungleichheit bzw. die Ungleichbehandlung der Sozialhilfebeziehenden innerhalb des Kantons noch verstärkt, weshalb auch von dieser Variante abgesehen wird.

### *2.4.2. Abstützung nur noch auf Vermögensanfall*

Vor diesem Hintergrund wird ein neuer Ansatz gewählt: Neu gilt die Rückerstattungspflicht aufgrund der Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse nur noch bei erheblichem Vermögensanfall. Die Erfahrung zeigt, dass signifikante Erträge bei der Rückerstattung in der Regel nur durch Vermögensanfall wie z.B. Erbschaften erreicht werden. Die aufgrund von Einkommensüberschuss eingenommenen Beträge waren bisher, sofern überhaupt vorhanden, verhältnismässig gering und der personelle Aufwand vergleichsweise hoch, weshalb mit dem neuen Ansatz bei den Gemeinden in der Regel kaum oder zumindest keine hohen Einnahmen verloren gehen.

Relevant ist der Vermögensanfall aufgrund Erbschaft, Schenkung, Lotteriegewinn oder aus anderen nicht auf eigene Arbeitsleistung zurückzuführenden Gründen. Nicht relevant für die Rückerstattung ist das Vermögen, das sich eine ehemals unterstützte Person vom Einkommen anspart. Die Prinzipien der Zumutbarkeit und der Verhältnismässigkeit fallen weg, jedoch wird wie bis anhin ein Vermögensfreibetrag gewährt, um die Wiedererlangung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit nicht zu gefährden.

Freizügigkeitsleistungen können nicht zur Rückerstattung bezogener Sozialhilfegelder herangezogen werden. Bis anhin war dies im Handbuch Sozialhilferecht des Kantonalen Sozialamts als Empfehlung festgehalten, neu wird dies auf Verordnungsebene für die Gemeinden bindend festgelegt, um die Rechtsgleichheit innerhalb des Kantons sicherzustellen. Das Altersguthaben der 2. Säule der versicherten Person soll grundsätzlich zusammen mit der AHV einen finanziell angemessenen

Ruhestand sichern. Die Freizügigkeitsleistungen unterscheiden sich insofern von anderen Vermögensanfällen, als es sich dabei grundsätzlich um zweckgebundene Gelder handelt. Diese Herangehensweise entspricht auch den Bestimmungen der SKOS-Richtlinien.<sup>6</sup>

Dem Regierungsrat ist bekannt, dass es gemäss dem [Bundesgerichtsurteil 8C\\_441/2021 vom 24. November 2021](#) grundsätzlich zulässig wäre, unerzungen ausbezahltes Freizügigkeitsguthaben zur Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen vor dem Eintritt des Versicherungsfalls heranzuziehen. Jedoch hat das Bundesgericht auch zum Ausdruck gebracht, dass eine Rückerstattung von Sozialhilfesschulden, die vor dem 59./60. Altersjahr entstanden sind, nur beschränkt (d.h. bei hohen Freizügigkeitsleistungen) stattfinden soll, damit die betroffene Person primär ihre unmittelbare Zukunft finanziell aus eigener Kraft meistern kann.<sup>7</sup> Im Falle eines erzwungenen Vorbezuges von Freizügigkeitsleistungen eines Sozialhilfeempfängers hat das Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen mit [Urteil vom 13. Dezember 2022](#) zu Gunsten des erweiterten Schutzes der Freizügigkeitsleistungen des Betroffenen entschieden. In diesem Fall wurden die Prinzipien des Vorsorge-schutzes höher gewichtet als das Prinzip der Subsidiarität in der Sozialhilfe.<sup>8</sup> Insgesamt zeigt sich in der aktuellen Rechtsprechung, dass es sich bei Fragen des Schutzes des Freizügigkeitsguthabens um einen sensiblen Bereich handelt. Zwar ist ein teilweiser Beizug von unerzungen bezogenen Freizügigkeitsguthaben für die Rückerstattung vor dem Eintritt des Versicherungsfalls grundsätzlich als zulässig befunden. Hier handelt es sich aber letztlich um einen eingeschränkten Teil der Fälle und selbst bei diesen wäre, folgt man dem entsprechenden Bundesgerichtsurteil, keine vollumfängliche Anrechnung zulässig. Zu diesen Überlegungen zur aktuellen Auslegung der gesetzlichen Regelungen kommt hinzu, dass es mit Blick auf die grosse gesellschaftliche und soziale Bedeutung von Altersguthaben legitim erscheint, den Freizügigkeitsleistungen einen hohen Schutz einzuräumen. Daher erachtet der Regierungsrat das Heranziehen der Freizügigkeitsleistungen zur Rückerstattung als nicht zielführend.

Es ist in diesem Zusammenhang jedoch deutlich zu machen, dass dies nicht die Frage des Bezugs von Alters- und Freizügigkeitsguthaben zwecks Ablösung von der Sozialhilfe betrifft. Hier stellen sich teils ähnliche Fragen betreffend die Kollision des Subsidiaritätsprinzips mit dem Vorsorge-schutz. Diese werden aber durch einen Ausschluss des Freizügigkeitsguthabens von der Rückerstattung von Sozialhilfesschulden nicht geklärt.

Eine freiwillige Rückerstattung von bezogenen Sozialhilfeleistungen ist weiterhin möglich. Dies auch dann, wenn die freiwillige Rückerstattung auf dem Einkommen basiert. Insbesondere im Zusammenhang mit ausländerrechtlichen Fällen sind Rückzahlungen von Sozialhilfeleistungen keine Seltenheit, auch wenn gestützt auf die Bestimmungen des Sozialhilferechts grundsätzlich keine Pflicht zur Rückzahlung besteht. Einerseits ist gesetzlich vorgeschrieben, dass Ausländerinnen und Ausländer, die sich für eine Einbürgerung bewerben, die in den fünf Jahren vor der Gesuchstellung oder während des Einbürgerungsverfahrens bezogenen Sozialhilfeleistungen vollständig zurückerstatten (§ 14 Abs.1 Bürgerrechtsgesetz Basel-Landschaft [BüG BL, [SGS 110](#)]). § 14 Abs. 1 BüG hat mit der Neuregelung der Rückerstattungspflicht weiterhin Gültigkeit. Bewerberinnen und Bewerber für das Schweizer Bürgerrecht werden strengeren Standards unterworfen als übrige Personen, welche Sozialhilfe beziehen oder bezogen haben. Erstere werden grundsätzlich nicht eingebürgert, wenn sie in den letzten fünf Jahren vor dem Einbürgerungsgesuch Sozialhilfe bezogen haben. Wenn sie in diesem Zeitraum dennoch Sozialhilfe erhalten haben, werden sie ausnahmsweise eingebürgert, wenn sie die bezogene Sozialhilfe vollständig zurückbezahlt haben. Diese Rückzahlungspflicht ist in diesem Sinne absolut und von derjenigen zu unterscheiden, welche nach Sozialhilferecht gilt; jene besteht nur unter gewissen Voraussetzungen.

<sup>6</sup> [SKOS-Richtlinien E.2.1](#), Erläuterungen a).

<sup>7</sup> Meier, Michael E. (2023). Der Vorbezug von Freizügigkeitsguthaben in der Sozialhilfe. In: Jusletter 15. Mai 2023, S. 10.

<sup>8</sup> Meier, Michael E. (2023). Der Vorbezug von Freizügigkeitsguthaben in der Sozialhilfe. In: Jusletter 15. Mai 2023, S. 10.

Andererseits wird das öffentliche Interesse an ausländerrechtlichen Massnahmen (z.B. Widerruf oder Nicht-Verlängerung der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung) kleiner, wenn Ausländerinnen und Ausländer die bezogenen Sozialhilfeleistungen zurückerstatten und damit den Schuldenbetrag verkleinern.

#### 2.4.3. *Auswirkungen der Gesetzesrevision*

Die Neuregelung der Rückerstattungspflicht führt zu einer deutlichen Verbesserung für die betroffenen Personen. Die Nachhaltigkeit der Ablösung von der Sozialhilfe aufgrund der Verbesserung der Erwerbssituation wird gestärkt, indem auf die Rückerstattung aus Erwerbseinkommen nach der Ablösung verzichtet wird. Da nur noch der Vermögensanfall bei der ehemals unterstützten Person für die Rückerstattungspflicht relevant ist, fällt zudem die Problematik der «Kollektivhaftung» im Falle eines Konkubinats, einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft weg. Das Einkommen wie auch das bestehende Vermögen oder der Vermögensanfall bei einer nicht von der Sozialhilfe unterstützten Person ist nicht mehr relevant für die Rückerstattung. Auch weitere gemäss Einschätzungen der Gemeinden bestehende Problematiken wie Rückforderungen bei knappen Einkommensüberschüssen oder die Dauer der Rückzahlung fallen weg.

Auch die Problematik betreffend die Alleinerziehenden mit ungenügendem Unterhalt (Mankofälle) kann mit der neuen Regelung bedeutend abgeschwächt werden. So ist mit einer Abstützung nur noch auf den Vermögensanfall insgesamt die Wahrscheinlichkeit gering, dass die betroffenen Personen überhaupt rückerstattungspflichtig werden. Deshalb werden keine weiteren Personen oder Leistungen als bisher von der Rückerstattungspflicht ausgenommen. Weiterhin von der Rückerstattungspflicht ausgenommen sind Unterstützungen an junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die diese aufgrund eigenen Rechts erhalten haben, sowie die Kosten für die Integrationsmassnahmen, die Zuschüsse sowie die Anreizbeiträge.

Die Neuregelung der Rückerstattungspflicht führt nicht nur zu einer Verbesserung für die (ehemals) sozialhilfebeziehenden Personen und zu einer Stärkung der Rechtsgleichheit und Gleichbehandlung innerhalb des Kantons, sondern auch zu einer Vereinfachung im Vollzug und damit zu einer administrativen Entlastung der Gemeinden. Die aufwändige und in der Regel wenig ertragreiche Überprüfung der Einkommenssituation fällt weg. Die Gemeinden sind dabei weiterhin für den Vollzug der Rückerstattung zuständig. In welchem Intervall die Gemeinde einen möglichen Vermögensanfall überprüft, ist ihr überlassen. Bis anhin hat der Kanton die Prüfung und Geltendmachung von Rückerstattungsforderungen auf Gesuch einer Gemeinde übernommen. Neu ist dies nicht mehr möglich. Stand Dezember 2023 machen nur drei Gemeinden von dieser Möglichkeit Gebrauch. Deshalb ist der Wegfall dieser Möglichkeit nicht problematisch.

Insgesamt wird mit der Neuregelung ein Paradigmenwechsel vollzogen und das Instrument der Rückerstattung wird mit Blick auf eine moderne Armutsbekämpfung im Kanton Basel-Landschaft gelockert, wie dies auch aus rechtspolitischer Sicht angeregt wird.<sup>9</sup> Die Sozialhilfebeziehenden sollen nicht länger pauschal und indirekt über die Rückerstattung für ihre oft unverschuldete Situation verantwortlich gemacht werden.<sup>10</sup> Damit soll letztlich die Integration in den Arbeitsmarkt und die Wiedererlangung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit unterstützter Personen nicht gefährdet werden.

#### 2.4.4. *Neuregelung der Verjährung*

Das Kantonsgericht Basel-Landschaft hat in dem bereits genannten wegweisenden Entscheid vom 25. November 2020 erstmalig über die Frage entschieden, ob es sich bei der in § 14 Abs. 3 SHG statuierten Frist von 10 Jahren tatsächlich um eine unterbrechbare Verjährungsfrist oder aber nicht vielmehr um eine nicht unterbrechbare Verwirkungsfrist handelt.

<sup>9</sup> Wizent, Guido (2020). Sozialhilferecht. Dike Verlag AG: Zürich/St. Gallen, Rz. 805 f.

<sup>10</sup> Wizent, Guido (2020). Sozialhilferecht. Dike Verlag AG: Zürich/St. Gallen, Rz. 805.

Nach einer eingehenden Auslegung der Bestimmung kam das Kantonsgericht zum Schluss, dass der Wortlaut einer Bestimmung für die Qualifikation einer Frist nicht zwingend ausschlaggebend ist. Das Kantonsgericht hat § 14 Abs. 3 SHG dahingehend ausgelegt, dass die Rückerstattungs-forderung aufgrund einer Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäss § 13 SHG mit Ablauf der zehnjährigen Frist untergeht und sie als Verwirkungsfrist qualifiziert, die nicht unterbrochen, sondern nur gewahrt werden kann.

Aufgrund der Ausführungen und insbesondere auch im Hinblick auf die Zielsetzung der Sozialhilfe, wonach insbesondere die Förderung der Selbständigkeit wie auch die berufliche und soziale Integration im Vordergrund stehen, ist es angezeigt, die Regelung über die Verwirkung bzw. Verjährung erneut und klar zu regeln. Künftig sollen rechtmässig bezogene Leistungen nach Ablauf von 10 Jahren verwirken, sodass Betroffene nach Ablauf dieser Frist nicht mehr mit möglichen Rückerstattungs-forderungen konfrontiert werden können.

## **2.5. Behandelte Vorstoss des Landrats**

### *2.5.1. Text des Postulats*

Am 11. Juni 2020 reichte Werner Hotz das Postulat 2020/293 «Einzigartiges Baselbiet: Rückforderungen in der Sozialhilfe» ein, welches vom Landrat am 22. April 2021 mit folgendem Wortlaut und mit 62:20 Stimmen überwiesen wurde:

*«Bei der Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen wird gemäss Handbuch der Sozialhilfe BL das Einkommen und Vermögen des Konkubinats-Partners nach Ablauf von 2 Jahren dem jeweiligen Partner angerechnet.*

*Diese «Kollektivhaftung» nach Ablauf von zwei Jahren hindert natürlich Paare daran, eine feste Beziehung einzugehen, falls die formelle Möglichkeit einer solchen Verpflichtung besteht.*

*Zweifellos ist es Aufgabe des Kantons bzw. der Gemeinden, möglichst viele Mittel wieder einzubringen, wenn Bezüger/Innen von Sozialleistungen neu in gutsituierte Verhältnisse gelangen. Statt dass der Schritt in eine neue Beziehung (mit vielleicht auch späterer Heirat) gewagt wird, hindert diese schwierige Hürde immer wieder Menschen vor diesem nächsten Beziehungs-Schritt. Folge ist weiterhin die eigentlich unerwünschte Abhängigkeit von der Sozialhilfe für den finanziell schwächeren Partner. Adressat der Rückforderungs-Verfügung ist indessen der/die ehemalige Sozialhilfebezüger/in. Der betroffene Unterstützer kann formell gar nicht direkt belangt werden.*

*Der Regierungsrat wird gebeten, die Thematik eingehend zu überprüfen und folgende Fragen schriftlich zu beantworten:*

- 1) Ist die Regierung bereit, diese Thematik neu zu regeln?*
- 2) Genügt eine Verordnungs-Grundlage als Basis für diese Rückforderungen?*
- 3) Wie ist das Thema in den Nachbarkantonen geregelt?*
- 4) Wieviel Geld wird jährlich unter diesem Rückforderungs-Rechtstitel eingenommen?»*

### *2.5.2. Stellungnahme und Umsetzung*

Der Postulant bittet den Regierungsrat, die Rückerstattungspraxis von bezogenen Sozialhilfegeldern im Fall von Konkubinatspaaren zu überprüfen und allenfalls neu zu regeln.

Gemäss den geltenden gesetzlichen Grundlagen wird bei der Überprüfung der Rückerstattung aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse auf die aktuelle wirtschaftliche Situation der unterstützten Person abgestellt (§ 24 SHV). Bei Ehepaaren, Personen in eingetragenen Partnerschaften und Konkubinatspaaren wird dabei die gesamte Einkommens- und Vermögenssituation berücksichtigt. Dies auch dann, wenn die Beziehung erst nach Unterstützungsende der Sozialhilfe eingegangen wurde. Liegt also insgesamt ein Einkommensüberschuss oder Vermögen vor, kann die Rückerstattung geltend gemacht werden, sofern die Rückerstattung teilweise oder ganz zumutbar ist.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass sich die geltende Rückerstattungspflicht für bezogene Sozialhilfe negativ auf das Fortführen einer Beziehung auswirken kann, wenn diese nach Beendigung der Sozialhilfeunterstützung eingegangen wurde und sich die neue Partnerin bzw. der neue Partner an der Rückerstattung beteiligen soll. Dies unabhängig davon, ob es sich um ein Konkubinat, eine eingetragene Partnerschaft oder um eine Ehe handelt.

Mit der vorliegenden Änderung des Sozialhilfegesetzes wird die Rückerstattung im Allgemeinen und damit auch im Fall von Konkubinatspaaren im Speziellen neu geregelt. Neu wird nur noch auf den Vermögensanfall bei der ehemals von der Sozialhilfe unterstützten Person abgestützt. Somit wird die Einkommens- und Vermögenssituation der neuen Partnerin bzw. des neuen Partners nicht mehr berücksichtigt.

## **2.6. Erläuterungen zu den einzelnen Paragrafen**

### **Rückerstattung aufgrund Leistungen Dritter**

#### **§ 12 Abs. 3 (neu)**

Bis anhin wurde die Verjährungsfrist für die Rückerstattung aufgrund Leistungen Dritter sowie für die Rückerstattung aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse in § 14 Abs. 3 SHG geregelt. Neu wird die Verjährung für die beiden Tatbestände separat geregelt. Für die Rückerstattung aufgrund Leistungen Dritter wird die Verjährungsfrist inhaltlich unverändert neu in diesem Absatz geregelt.

Die Rückerstattungsforderung aufgrund Leistungen Dritter verjährt wie bisher 10 Jahre nach Ende des Unterstützungszeitraums.

Bei der Formulierung wurde bewusst eine Verjährungsfrist gewählt, die unterbrochen werden kann, zumal Rückerstattungsansprüche aufgrund nachträglicher Leistungen Dritter nicht untergehen sollen.

#### **§ 12 Abs. 4 (neu)**

Die zehnjährige Frist für Rückerstattungsforderungen aufgrund Leistungen Dritter kann wie bisher wiederholt durch die Sozialhilfebehörden unterbrochen werden und beginnt jeweils von neuem zu laufen. Leistungen von Dritten gehen somit nicht unter. Für die Unterbrechung genügt neben den in Art. 135 des Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR, [SR 220](#)) genannten Handlungen jeder Akt, mit dem die Forderung gegenüber dem Schuldner in geeigneter Weise geltend gemacht wird. Die Gründe, die zu einer Unterbrechung der Verjährung führen, wurden nun explizit im Gesetz aufgenommen.

### **Rückerstattung aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse**

#### **§ 13 Abs. 1 (geändert)**

Bis anhin war die unterstützte Person verpflichtet, bezogene Sozialhilfeleistungen zurückzuerstatten, wenn sich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse so weit gebessert haben, dass eine Rückerstattung ganz oder teilweise zumutbar ist. Dabei wurde sowohl auf den Einkommensüberschuss als auch auf das Vermögen abgestellt. Neu gilt die Rückerstattungspflicht aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse nur noch wenn die ehemals unterstützte Person zu erheblichem Vermögen gelangt (Vermögensanfall).

Bezogene Unterstützungen werden zurückgefordert, wenn die unterstützte Person aufgrund von Erbschaft, Schenkung oder Lotteriegewinn oder aus anderen nicht auf eigene Arbeitsleistung zurückzuführenden Gründen in finanziell günstige Verhältnisse gelangt. Nicht relevant für die Rückerstattung ist das Vermögen, das sich eine ehemals unterstützte Person vom Einkommen anspart, auch wenn es den Vermögensfreibetrag überschreitet. Es handelt sich dabei um ein sich über längere Zeit aufbauendes Vermögen, nicht um einen Vermögensanfall.

Relevant für die Rückerstattung ist nur der Vermögensanfall bei der ehemals unterstützten Person. Der Vermögensanfall bei einer nicht unterstützten Person ist nicht relevant, selbst wenn diese Person in einer Ehe, in einer eingetragenen Partnerschaft oder in einem Konkubinat mit einer ehemals unterstützten Person zusammenlebt. Wenn die ehemals unterstützte Person eine bereits vermögende Person heiratet oder mit einer bereits vermögenden Person eine eingetragene Partnerschaft eingeht oder ein Konkubinat schliesst, ist dies nicht als Vermögensanfall bei der ehemals unterstützten Person zu betrachten.

Gemäss § 38c Abs. 1 und 2 SHG können die Gemeinden zur Abklärung der Rückerstattungspflicht die notwendigen Informationen beispielsweise beim Erbschaftsamt oder bei der Steuerverwaltung anfragen, wenn die Informationen nicht bei der ehemals unterstützten Person beschafft werden können.

Da die Rückerstattung neu nur noch auf den Vermögensanfall abstellt, fällt das Zumutbarkeitsprinzip weg. Die Prinzipien der Zumutbarkeit und Verhältnismässigkeit sind allerdings insofern berücksichtigt, als Vermögensfreibeträge gewährt werden (siehe § 24 Abs. 1 SHV).

### **§ 13 Abs. 3 (neu)**

Bis anhin wurde die Verjährungsfrist für die Rückerstattung aufgrund Leistungen Dritter sowie für die Rückerstattung aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse in § 14 Abs. 3 SHG geregelt. Neu wird die Verjährung für die beiden Tatbestände separat geregelt. Für die Rückerstattung aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse wird die Verjährungsfrist inhaltlich angepasst neu in diesem Absatz geregelt.

Die Rückerstattungsforderung aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse verjährt innert einem Jahr seit Bekanntwerden des Vermögensanfalls, spätestens jedoch zehn Jahre nach Ende des Unterstützungszeitraums.

Bei der einjährigen Verjährungsfrist seit Bekanntwerden des Vermögensanfalls handelt es sich um eine relative Frist. Diese kann unterbrochen werden und beginnt dann jeweils von neuem zu laufen. Bei der zehnjährigen Verjährungsfrist handelt es sich hingegen um eine Frist mit «absolutem Ende» im Sinne einer Verwirkungsfrist. Die zehnjährige Frist kann nicht unterbrochen werden. Das heisst, der Rückforderungsanspruch aufgrund einer Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse geht 10 Jahre nach Ende des Unterstützungszeitraums unter.

Der Zeitpunkt des Bekanntwerdens entspricht dem Zeitpunkt, zu welchem die Sozialhilfebehörde Kenntnis über den Vermögensanfall erlangt hat oder nach sorgfältigem Handeln Kenntnis hätte erlangen können.

### **§ 13 Abs. 4 (neu)**

Der Regierungsrat legt Freibeträge bei einem Vermögensanfall fest und regelt weitere Einzelheiten. Es handelt sich hierbei um eine Delegationsnorm für den Regierungsrat.

## **Rückerstattungsschuld**

### **§ 14 Abs. 3 (aufgehoben)**

Bis anhin wurde die Verjährungsfrist für die Rückerstattung aufgrund Leistungen Dritter sowie für die Rückerstattung aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse in § 14 Abs. 3 SHG geregelt. Neu wird die Verjährung für die beiden Tatbestände separat geregelt. Für die Rückerstattung aufgrund Leistungen Dritter wird die Verjährungsfrist inhaltlich unverändert neu in § 12 Abs. 3 SHG geregelt. Für die Rückerstattung aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse wird die Verjährungsfrist inhaltlich angepasst neu in § 13 Abs. 3 SHG geregelt. Entsprechend kann § 14 Abs. 3 aufgehoben werden.

### **§ 14 Abs. 4 (geändert)**

Bis anhin sah die Bestimmung vor, dass grundpfandrechtlich gesicherte Forderungen keiner Verjährung unterliegen. Aufgrund der neu normierten Verwirkungsfrist in § 13 Abs. 3 SHG wird entsprechend die Bestimmung ergänzt, sodass grundpfandrechtlich gesicherte Forderungen auch keiner Verwirkung unterliegen.

## **Vollzugsbestimmungen und Übergangsbestimmung**

### **§ 33 Abs. 1 (geändert)**

Wie bis anhin ist die Gemeinde, die den Beschluss über die materielle Hilfe gefasst hat, für den Vollzug der Bestimmungen über die Rückerstattung aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse zuständig. Wie sie die Bestimmungen vollzieht, ist der jeweiligen Gemeinde überlassen. Da neu nur noch auf den Vermögensanfall abgestützt wird, ist eine periodische Abklärung hinfällig. In welcher Regelmässigkeit die Gemeinde einen möglichen Vermögensanfall überprüft, ist ihr überlassen.

### **§ 33 Abs. 2 (aufgehoben)**

Dieser Absatz wird aufgehoben. Gemäss § 3 Abs. 2 SHG ist die Zusammenarbeit der Gemeinden im Bereich der Sozialhilfe ohnehin möglich. Eine entsprechende spezifische Regelung der Zusammenarbeit der Gemeinden im Bereich der Rückerstattung ist daher nicht notwendig. Auch ist aufgrund der Hinfälligkeit einer periodischen Prüfung und der neu geringeren Komplexität der Rückerstattung eine Zusammenarbeit auch nicht mehr zwingend erstrebenswert.

### **§ 33 Abs. 3 (aufgehoben)**

Dieser Absatz wird aufgehoben. Neu ist es nicht mehr möglich, dass der Kanton auf Gesuch einer Gemeinde hin die Prüfung von Rückerstattungsforderungen aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse übernimmt. Dies ist darin begründet, dass neu nur noch auf den Vermögensanfall abgestützt wird, womit der Aufwand für den Vollzug der Bestimmungen über die Rückerstattung für die Gemeinden deutlich geringer wird.

### **§ 33 Abs. 4 (aufgehoben)**

Dieser Absatz wird aufgehoben. Neu ist es nicht mehr möglich, dass der Kanton auf Gesuch einer Gemeinde hin die Prüfung von Rückerstattungsforderungen aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse übernimmt.

### **§ 43b Abs. 1 (neu)**

Auf die laufenden Rückerstattungsfälle wird das neue Recht angewendet. Das heisst, alle ehemals unterstützten Personen, die aufgrund von einem Einkommensüberschuss rückerstattungspflichtig sind, sind per Inkrafttreten der neuen Regelung nicht mehr rückerstattungspflichtig. Diese Übergangsbestimmung ist somit zum Vorteil der ehemals unterstützten Personen.

## **2.7. Strategische Verankerung**

Das vorliegende Geschäft entspricht der Langfristplanung betreffend Arbeitsmarkt und soziale Sicherheit (LFP 7) sowie der Aufgabenplanung gemäss [Aufgaben- und Finanzplan 2023-2026](#) des Regierungsrats (Entwurf, S. 34 f. und 155 ff.).

Im Rahmen der Vorlage wurde die Massnahme «Verbesserung der finanziellen Absicherung der Kinder bei sogenannten Mankofällen» der [Strategie zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut im Kanton Basel-Landschaft \(Armutsstrategie\)](#) aus Sicht der Sozialhilfe geprüft und soweit möglich umgesetzt.

Mit der Vorlage wird zudem die Massnahme 1.5 «Neue Bedingungen für die Rückerstattung» der [kantonalen Sozialhilfestrategie](#) umgesetzt.

## **2.8. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum**

Auf kantonaler Ebene regeln das [Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe \(Sozialhilfegesetz, SHG, SGS 850\)](#) sowie die [Sozialhilfeverordnung \(SHV, SGS 850.11\)](#) die Unterstützung bedürftiger Personen und damit auch die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen aufgrund verbesserter wirtschaftlicher Verhältnisse.

## **2.9. Finanzielle Auswirkungen**

**Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen** (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja  Nein

Für den Kanton entstehen keine Mehr- oder Mindereinnahmen.

Für den Vollzug der Rückerstattung sind die Gemeinden zuständig. Die Neuregelung der Rückerstattung kann dazu führen, dass auf Seiten der Gemeinden Einnahmen wegfallen. Die Mindereinnahmen sind jedoch verhältnismässig gering. Zudem wird die Überprüfung der Rückerstattungspflicht mit der neuen Regelung weniger personelle Ressourcen binden.

**Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan** (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja  Nein

**Auswirkungen auf den Stellenplan** (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja  Nein

Für den Kanton hat die Vorlage keine Auswirkungen auf den Stellenplan.

Für den Vollzug der Rückerstattung sind die Gemeinden zuständig. Für die Gemeinden wird die neue Regelung daher eine gewisse Entlastung bringen. So wird die Überprüfung der Rückerstattungspflicht gemäss der neuen gesetzlichen Grundlage weniger personelle Ressourcen binden, da nur noch die Prüfung des Vermögensanfalls notwendig ist. Die aufwändige Prüfung der Einkommenssituation fällt weg.

**Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken** (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Die Neuregelung der Rückerstattungspflicht birgt weder für den Kanton noch für die Gemeinden wirtschaftliche Risiken. Die Mindereinnahmen bei den Gemeinden sind vernachlässigbar, insbesondere da im Gegenzug mit der neuen Regelung der personelle Aufwand weniger hoch ist.

## **2.10. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung**

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

## **2.11. Regulierungsfolgenabschätzung**

Die Vorlage hat keine direkten regulatorischen Auswirkungen auf die KMU. Auf eine Regulierungsfolgenabschätzung wurde deshalb verzichtet.

## **2.12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens**

Insgesamt haben 29 Gemeinden bzw. Sozialhilfebehörden eine eigene Vernehmlassungsantwort geschrieben. Davon haben sich 13 Gemeinden bzw. Sozialhilfebehörden explizit dem VBLG



und/oder VSO angeschlossen. Die 57 Gemeinden, die keine eigene Vernehmlassungsantwort eingereicht haben, haben sich gemäss Beschluss der Generalversammlung vom VBLG vom 28. März 2019 stillschweigend der Stellungnahme des VBLG angeschlossen. Die Sozialhilfebehörden, die keine eigene Vernehmlassungsantwort eingereicht haben, haben sich gemäss Beschluss der Generalversammlung vom VSO vom 24. April 2018 stillschweigend der Stellungnahme des VSO angeschlossen.

Von den Verbänden haben sich der VBLG, der VSO, die KOSA und AvenirSocial Nordwestschweiz vernehmen lassen.

Von den Parteien haben sich die Mitte, die SP, die SVP, die FDP, die EVP, die Grünen und die glp zur Teilrevision geäussert.

Zudem ist eine Antwort der Unabhängigen Fachstelle für Sozialhilferecht (UFS) eingegangen.

Die Neuregelung der Rückerstattungspflicht wurde überwiegend vollumfänglich begrüsst. So haben sich 75 Gemeinden, alle Verbände sowie fünf Parteien und die UFS für die Änderungen ausgesprochen. Es wurde hervorgehoben, dass mit dem Verzicht auf die Rückerstattungspflicht bei Erwerbseinkommen eine nachhaltige Ablösung von der Sozialhilfe und die Integration in den Arbeitsmarkt gefördert werde. Der Vollzug für die Gemeinden werde zudem vereinfacht, ohne dass wesentliche finanzielle Mindereinnahmen resultierten. Auch wurde betont, dass mit der Neuregelung die Kollektivhaftung in Beziehungen abgeschafft und die Gleichbehandlung in den verschiedenen Gemeinden besser gewährleistet werde.

Im Folgenden wird aufgrund der zahlreichen Vernehmlassungsantworten darauf verzichtet, jede einzelne Antwort wiederzugeben. Stattdessen wird auf die wichtigsten Punkte zusammenfassend eingegangen.

#### Verzicht auf Rückerstattung aus Erwerbseinkommen

Zehn Gemeinden sowie die SVP und die EVP haben sich gegen die Vorlage und für die Beibehaltung der heutigen Regelung, teilweise unter Erhöhung des Einkommensfreibetrags, ausgesprochen. Sie sind nicht einverstanden mit dem Wegfall der Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse und des Vermögensaufbaus. Die heutige Regelung verhindere Fehlanreize und Sorge dafür, dass Sozialhilfe nur im äussersten Notfall in Anspruch genommen werde. Für die SVP ist die Höhe des Einkommensfreibetrags diskutierbar, die EVP und eine Sozialhilfebehörde schlagen eine Prüfung erst bei Überschreiten einer bestimmten Grenze wie z.B. bis 2016 vor und eine Gemeinde schlägt vor, sich nach den SKOS-Richtlinien zur Rückerstattung aus Erwerbseinkommen zu richten. Sowohl die SVP als auch die EVP erachten es jedoch als richtig, dass Einkommen von Partnerinnen und Partnern ausgenommen werden.

Die Variante der Beibehaltung der heutigen Regelung mit Erhöhung des Einkommensfreibetrags wurde bei der Ausarbeitung des vorliegenden Gesetzesentwurfs bereits geprüft. Eine Rückerstattungspraxis, die auf eine definierte Einkommensgrenze abstützt, hat sich jedoch bereits in der Vergangenheit als nicht praktikabel erwiesen (siehe Kapitel 2.4.1). Zudem ist es bei der Abstützung auf das Einkommen kaum umsetzbar, das Einkommen des nicht unterstützten Partners oder der nicht unterstützten Partnerin für die Berechnung auszunehmen, zumal jeweils die Gesamtsituation berücksichtigt werden muss (Haushaltsführung, Kinderbetreuung etc.). Dies ist nur möglich, wenn auch das Einkommen des Partners oder der Partnerin mitberücksichtigt wird. Aus diesen Gründen und auch in Anbetracht dessen, dass die vorgeschlagene Neuregelung von den Gemeinden, Verbänden und Parteien überwiegend begrüsst wird, hält der Regierungsrat am Verzicht auf Rückerstattung aus Erwerbseinkommen und dem damit verbundenen Paradigmenwechsel fest. Die Ausführungen zur Variantenprüfung in der Landratsvorlage wurden unter Kapitel 2.4.1. leicht ergänzt.

## Gemeindeautonomie

Fünf der Gemeinden, die die Vorlage ablehnen, erachten die vorgelegte Neuregelung der Rückerstattungspflicht als einen Eingriff in die Gemeindeautonomie. Die Gemeindeautonomie wird jedoch mit der Neuregelung im gleichen Masse gewahrt wie heute. Mit anderen Worten, den Gemeinden wird im Vergleich zu heute nichts weggenommen. Heutiges System ist nicht Autonomie. Kein Bedürfnis für mehr Gemeindeautonomie seitens grosser Mehrheit der Gemeinden. Flickenteppich wäre nicht im Sinne des Kantons sowie der Mehrheit der Gemeinden. Der Regierungsrat hält aus diesen Gründen an der Neuregelung der Rückerstattungspflicht fest.

## Rückerstattung für Einbürgerung

Die SVP ist der Ansicht, dass jegliche Erleichterungen bei der Rückerstattungspflicht im Fall von Einbürgerungen nicht zum Tragen kommen dürfen. Sie verweist auf die Bestimmungen im BÜG und fordert, dass Ausländerinnen und Ausländer im Zusammenhang mit einer Einbürgerung Sozialhilfeleistungen weiterhin gemäss heutigem Recht zurückerstatten müssen. Dies sei im Bürgerrechtsgesetz entsprechend anzupassen. Auch zwei Gemeinden bestehen auf die Bestimmung im BÜG.

Der Regierungsrat sieht diesbezüglich keinen Anpassungsbedarf. § 14 Abs. 1 BÜG hat auch mit der Neuregelung der Rückerstattungspflicht weiterhin Gültigkeit. Die Rückerstattungsschuld bleibt mit der Neuregelung dieselbe, aber darf bei Erwerbseinkommen nicht mehr zurückverlangt werden. Im Zusammenhang mit ausländerrechtlichen Fällen sind Rückzahlungen von Sozialhilfeleistungen keine Seltenheit, auch wenn gestützt auf die Bestimmungen des Sozialhilferechts grundsätzlich keine Pflicht zur Rückzahlung besteht. Bewerberinnen und Bewerber für das Schweizer Bürgerrecht, die in den letzten fünf Jahren vor dem Einbürgerungsgesuch Sozialhilfe erhalten haben, werden ausnahmsweise eingebürgert, wenn sie die bezogene Sozialhilfe vollständig zurückbezahlt haben. Diese Rückzahlungspflicht ist absolut und von derjenigen zu unterscheiden, welche nach Sozialhilferecht gilt; jene besteht nur unter gewissen Voraussetzungen. Wenn diese Voraussetzungen nun abgemildert werden, hat dies keinen Einfluss auf die (politischen) Entscheidungen des Gesetzgebers im Rahmen der Einbürgerung. Die Erläuterungen im Zusammenhang mit dem BÜG in der Landratsvorlage wurden unter Kapitel 2.4.2. entsprechend präzisiert.

## Freizügigkeitsleistungen

Die FDP und eine Gemeinde, welche beide die Neuregelung der Rückerstattungspflicht im Grundsatz befürworten, sowie eine Sozialhilfebehörde, die sich gegen die Vorlage ausgesprochen hat, stehen dem Punkt der Vorlage, dass Freizügigkeitsleistungen nicht zur Rückerstattung bezogener Sozialhilfegelder herangezogen werden sollen, kritisch gegenüber. Wenn sich eine Person innerhalb der 10-jährigen Verwirkungsfrist für die Auszahlung der Freizügigkeitsleistungen entscheide, müsse davon ausgegangen werden, dass ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit nicht gefährdet sei. Ansonsten würde sie auf die Auszahlung verzichten. Die FDP fordert daher, § 24 Abs. 3 SHV anzupassen.

Insgesamt zeigt sich in der aktuellen Rechtsprechung, dass es sich bei Fragen des Schutzes des Freizügigkeitsguthabens um einen sensiblen Bereich handelt. Zwar ist ein teilweiser Beizug von unerzungen bezogenen Freizügigkeitsguthaben für die Rückerstattung vor dem Eintritt des Versicherungsfalls grundsätzlich als zulässig befunden. Hier handelt es sich aber letztlich um einen eingeschränkten Teil der Fälle und selbst bei diesen wäre keine vollumfängliche Anrechnung zulässig. Zu diesen Überlegungen zur aktuellen Auslegung der gesetzlichen Regelungen kommt hinzu, dass es mit Blick auf die grosse gesellschaftliche und soziale Bedeutung von Altersguthaben legitim erscheint, den Freizügigkeitsleistungen einen hohen Schutz einzuräumen. Der Regierungsrat hält aus diesen Gründen und aufgrund der bisherigen Praxis im Kanton sowie auch in Anbetracht der fast ausschliesslich positiven Rückmeldungen zu diesem Punkt daran fest, die Freizügigkeitsleistungen nicht zu berücksichtigen. Die Erläuterungen im Zusammenhang mit den Freizügigkeitsleistungen in der Landratsvorlage wurden unter Kapitel 2.4.2 entsprechend präzisiert.

## Vermögensfreibeträge

Die Freibeträge gemäss § 24 Abs. 1 SHV werden in vielen Stellungnahmen explizit als angemessen eingeschätzt. Die Grünen würden jedoch höhere Freibeträge begrüssen. Eine Sozialhilfebehörde erachtet einen Freibetrag von 10'000 Franken als angemessen. Die Freibeträge entsprechen den Freibeträgen, die bei der Berechnung von jährlichen Ergänzungsleistungen gemäss Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG, [SR 831.30](#)) berücksichtigt werden. Da der Regierungsrat die Anlehnung an die Ergänzungsleistungen als sinnvoll erachtet, schätzt er höhere oder tiefere Freibeträge als nicht zielführend ein.

Die Grünen haben zudem angeregt, eine Anpassung beim Freibetrag für Kinder gemäss § 24 Abs. 1 SHV vorzunehmen. Der Freibetrag für Kinder sei auch dann zu gewähren, wenn die Person mit dem Vermögensanfall unterhaltspflichtig sei, unabhängig davon ob das Kind im selben Haushalt wohne oder nicht. Der Regierungsrat hat dieses Anliegen aufgenommen und die Bedingung, dass das Kind im selben Haushalt lebt wie die Person mit dem Vermögensanfall, aus der SHV gestrichen. Der Verordnungstext und die Erläuterungen dazu wurden entsprechend angepasst.

Die Mitte regt überdies an zu prüfen, ob es sinnvoll wäre, die Freibeträge zu indexieren. Da alle anderen Freibeträge in der Sozialhilfeverordnung nicht indexiert sind, sieht der Regierungsrat jedoch auch hier von einer Indexierung ab.

## Mitwirkungspflicht

Die UFS hat eine Anpassung von § 24 Abs. 2 SHV vorgeschlagen. Sie weist darauf hin, dass die abgelösten Personen keine Sozialhilfe mehr beziehen und folglich nicht mehr unter den Begriff «unterstützte Person» fallen. Es sei sodann unklar, wie § 11 Abs. 2 SHG «sinngemäss» angewendet werden solle. Die von der UFS vorgeschlagene Formulierung wurde übernommen und der Verordnungstext sowie die Erläuterungen dazu entsprechend dahingehend angepasst, dass die betroffene Person verpflichtet ist, über ihre finanziellen Verhältnisse die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### **3. Anträge**

#### **3.1. Beschluss**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Das Gesetz vom 21. Juni 2001 über die Sozial- und Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) wird gemäss Beilage teilrevidiert.
2. Ziffer 1 untersteht der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b sowie § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984.

#### **3.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrats**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Abschreibung von folgendem Vorstoss mit entsprechender Begründung:

1. Postulat 2020/293: Einzigartiges Baselbiet: Rückforderungen in der Sozialhilfe

Liestal, 19. Dezember 2023

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

#### **4. Anhang**

- Entwurf Landratsbeschluss
- Entwurf GS-Dokumente SHG und SHV
- Entwurf Synopsen Gesetz und Verordnung
- Erläuterungen Verordnungsänderungen

## **Landratsbeschluss**

### **über die Änderung des Sozialhilfegesetzes**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Gesetz vom 21. Juni 2001 über die Sozial- und Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) wird gemäss Beilage teilrevidiert.
2. Ziffer 1 untersteht der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b sowie § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984.
3. Das Postulat 2020/293 «Einzigartiges Baselbiet: Rückforderungen in der Sozialhilfe» wird abgeschrieben.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der/die Präsident/in:

Der/die Landschreiber/in: